

**Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten im Bereich der
Fürther Altstadt (Sperrzeitverordnung)**

vom 21.06.2002

(Stadtzeitung Nr. vom 03.07.2002)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes – GastG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – GastV – vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.05.1994 (GVBl. S. 433) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen für alle Gaststätten in folgenden Straßen:

Gustavstraße, Waagplatz und Grüner Markt

von Sonntag bis Donnerstag auf 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr sowie

am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr

festgesetzt.

- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sind. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.

- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2129-1-8-U) sowie für Freischankflächen von Gaststätten, für die bereits eine von der bisherigen Regelsperrzeit für Freischankflächen von 22.00 Uhr abweichende Sperrzeit festgesetzt ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit verweilt, obwohl der Gewerbebetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde in ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 2 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 04.07.2002 in Kraft und endet am 31.08.2002.

Fürth, den
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister